Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

24116 KIEL, 30.04.2021

Knooper Weg 71
Telefon (04 31)57 01- 0
Telefax (04 31)56 47 05
Internet vak-sh.de
E-Mail info@vak-sh.de
IBAN: DE43 2105 0170 1001 9184 97
BIC: NOLADE21KIE (Förde Sparkasse)
Gläubiger-ID: DE82ZZZ00000085987
Besucher und Anrufer erreichen uns
montags - freitags von 09:00 - 12:00 Uhr
montags - donnerstags von 14:00 - 15:00 Uhr

An den
Innenausschuss des Landtages Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Aktenzeichen: St/Stellungnahme Gesetzentwurf DRS 19/2789
(Im Antwortschreiben bitte stets angeben)

Auskunft erteilt:
Maike Sandvoß
Durchwahl:
(04 31) 57 01 - 130

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5748

Drucksache 19/2789, Gesetzentwurf zur Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, mit dem **die** Anerkennung eines Dienstunfalls bei einer Infektion mit dem Corona-Virus in Ausübung des Dienstes gesetzlich geregelt werden soll.

Grundsätzlich begrüßen wir das Bestreben, jede Beamtin und jeden Beamten in Ausübung ihres **und seines** Dienstes vollumfänglich zu schützen und gegen Dienstunfälle zuverlässig abzusichern.

Gerade in Bezug auf Ansteckungsrisiken mit Infektionskrankheiten und insbesondere in Bezug auf eine Ansteckung mit COVID-19 sehen wir es allerdings für sehr problematisch an, den konkreten Beweis in einem Ansteckungsfall zu führen. Daher begrüßen wir es, dass das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein als zuständiges Ministerium hier bereits am 19.02.2021 mit einem Erlass zum Umgang mit einer COVID-19-Ansteckung in Ausübung des Dienstes entsprechende Konkretisierungen zu den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes vorgenommen hat, die sich an den Leitlinien der gesetzlichen Unfallversicherung orientieren.
In der Praxis wird es ohnehin immer auf den jeweiligen Einzelfall ankommen, um einen Dienstunfall bei einer Ansteckung mit einem Virus anerkennen zu können.

Die vorhandenen Regelungen sind nach unserem Dafürhalten zum Schutz der Beamtinnen und Beamten in Ausübung ihres Dienstes ausreichend, so dass wir eine zusätzliche gesetzliche Regelung für entbehrlich halten.

Mit freundlichen Grüßen

Maike Sandvoß
Leiterin Stabsstelle